

Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von syrischen und irakischen Flüchtlingen

Hier:
Erfahrungen in der und Überlegungen zur Unterstützung
betroffener Bürginnen und Bürgen

Es handelt sich hier um Erfahrungen in der Unterstützung von Betroffenen und Überlegungen zur juristischen Seite des Problems auf Basis einer Internet-Recherche. Im konkreten Fall ist unbedingt eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen – nach Möglichkeit eine Fachanwältin oder ein Fachanwalt für Asyl- und Sozialrecht.

Worum geht es?

In den Jahren 2014 und 2015 setzten sich Mitbürgerinnen und Mitbürger durch die Unterschrift unter **Verpflichtungserklärungen** dafür ein, dass syrische und irakische Staatsangehörige im Rahmen von **Landesaufnahmeprogrammen** auf einem sicheren Fluchtweg zu ihren in Deutschland lebenden Angehörigen ausreisen konnten. Diese **Verpflichtungserklärungen** dienten der Absicherung der Kosten für den sicheren Fluchtweg und den Lebensunterhalt der Verpflichtungsnehmerinnen und -nehmer bis zur Wiederausreise oder bis ein anderer **Aufenthaltszweck** vorliegen würde.

Die Verpflichtungsgeberinnen und -geber bürgten aus humanitären Motiven. Sie verließen sich dabei auf Hinweise aus den Landesparlamenten und den zuständigen Ministerien sowie aus den zuständigen Ausländerbehörden, dass sie davon ausgehen könnten, dass ihre finanzielle Verpflichtung mit Erteilung eines **Aufenthaltstitels** enden würde. Zwar gab es vereinzelt auch Hinweise auf eine davon abweichende Rechtsauffassung des Bundes, doch darüber waren die Bürginnen und Bürgen in der Regel nicht informiert. In Erinnerung blieben Erklärungen wie zum Beispiel des Landtags NRW vom 16.06.2015 und eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 24.04.2015.¹

Die **Ausländerbehörden** prüften die finanzielle Belastbarkeit der künftigen Bürginnen und Bürgen auf Basis einer zeitlichen Begrenzung der Verpflichtungserklärung bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. Ansonsten hätte geprüft werden müssen, ob die Bürginnen und Bürgen die Kosten unbefristet tragen könnten. In einigen Einzelfällen wurde das Problem erkannt und führte zu schriftlichen Ergänzungen im Sinne einer ausdrücklichen Befristung und Begrenzung der Bürgschaft. Von einer unbegrenzten Haftung sind Bürginnen und Bürgen nicht ausgegangen.^{2 3}

¹ Die entsprechenden Dokumente finden sie auf der Seite <http://www.welthausminden.de/index.php/kampagnen>.

² So wird in einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Minden vom 09.05.2018 (7 K 2777/17) festgehalten, dass die zuständige Verwaltungsbeamtin der Ausländerbehörde Minden vor Gericht „erklärt“ habe, „alle potentiellen Verpflichtungsgeber und so auch die Klägerin seinerzeit“ dahingehend beraten zu habe, dass die „Einstandspflicht auf einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Einreise“ begrenzt sei (vgl. S. 14), vgl. auch RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales 15-39.12.03-1-13-100(2603) vom 26.9.2013, dort A II 4. Die

Erst die Überarbeitung des Aufenthaltsgesetzes vom 31.07.2016 schaffte Klarheit. Seit dem 06.08.2016 gilt eine Begrenzung der Bürgschaft auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Einreise, für Bürgschaften vor diesem Datum von drei Jahren. Niemand, der vor dem 31.07.2016 im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme eine Verpflichtungserklärung unterschrieben hatte, hatte damit rechnen können.⁴

Das ehrenamtliche Engagement sollte im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen einen sicheren Fluchtweg ermöglichen. In gemeinsamer Verantwortung haben Bürginnen und Bürgen sowie die zuständigen Ausländerbehörden die finanziellen Möglichkeiten sorgfältig geprüft – unter der Annahme einer notwendigen Begrenzung der Bürgschaft. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt konnte nach bestem Wissen und Gewissen eigentlich nur die Erteilung eines Aufenthaltstitels sein.

Im Hintergrund steht ein Rechtsstreit um die Auslegung des Begriffs „**Aufenthaltszweck**“. Alle Verpflichtungserklärungen enthielten den Hinweis, dass mit einer Änderung des Aufenthaltszweckes die Verpflichtungserklärung hinfällig sei. Bürginnen und Bürgen sowie wohl auch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden nahmen an, dass sich mit der Gewährung von Asyl, der Anerkennung als Flüchtling oder der Gewährung subsidiären Schutzes der Aufenthaltszweck ändern würde. Das Innenministerium des Bundes ging hingegen davon aus, dass sich der Aufenthaltszweck durch Anerkennung keinesfalls ändern würde. Diese Rechtsauffassung wurde letztendlich vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG, 26.01.2017 – 1 C 10.16).

Klägerin selbst hatte vorgetragen, sie sei „dahingehend beraten worden, dass die Verpflichtung mit Zuerkennung eines Schutzstatus durch das Bundesamt ende“. Da die Verwaltungsbeamtin „dies aber vehement“ bestritt, entschied der Richter, dass die „gegebene Nichterweislichkeit ... zu Lasten der Klägerin“ gehe (vgl. S. 13). Schon hier wird deutlich, dass das Fehlen eines ausführlichen Beratungsprotokolls in der Regel zu Lasten der Klägerin oder des Klägers geht.

³ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.04.2018 - BVerwG 1 B 6.18. Da heißt es u.a.: „Die Rechtsordnung überlässt es der Entscheidung des Einzelnen, ob und in welchem Umfang er für den Unterhalt eines Ausländers im Bundesgebiet aufkommen und damit die Voraussetzungen für dessen Aufenthalt schaffen will. Dementsprechend ist im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) der jeweiligen Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG konkret zu bestimmen, für welchen Aufenthaltszweck und welche (Gesamt-)Aufenthaltsdauer sie gelten soll (...). Maßgeblich für den Haftungsumfang ist daher in erster Linie die Auslegung der Verpflichtungserklärung.“ (S. 3) Damit wird deutlich: Jeder Einzelfall ist zu prüfen, wenn es sein muss gerichtlich. Die Beweislage für die Verpflichtungsgeberin oder den Verpflichtungsgeber wird schwierig, wenn Auskünfte keinen Niederschlag in der Verpflichtungserklärung oder zumindest in einem Beratungsprotokoll gefunden haben und wenn die Erinnerungen der Beteiligten unterschiedlich ausfallen (Nichterweisbarkeit). Im entsprechend Urteil heißt es weiter: „Entsprechend hat die erstattungsberechtigte Stelle bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Wann in diesem Sinne ein Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden“ (S. 4f). D.h. aber auch, dass im Falle einer Nichteinigung mit erstattungsberechtigten Stelle (Sozialamt oder Jobcenter) die Gerichte im Rahmen einer Klage in jedem Einzelfall zu entscheiden haben.

⁴ Vgl. hierzu auch das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Bundesagentur für Arbeit vom 16.03.2018. In der Frage der Regresspflichten von Bürginnen und Bürgen „... hatte es in der Vergangenheit eine Reihe von Rechtsfragen gegeben, die durch das Integrationsgesetz geklärt wurden. Die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen wurde auf fünf bzw. in sog. Altfällen (Abgabe der Erklärung vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes, dem 6. August 2016 auf drei Jahre begrenzt... Die genannten Regelungen haben in Altfällen jedoch nicht die erhoffte Beruhigung bewirkt. Ein Teil der Verpflichtungsgeber scheint durch die Haftung für mehrere Personen über drei Jahre finanziell äußerst belastet zu sein.“ Ein indirektes Eingeständnis einer äußerst unklaren Rechtslage, die sich bis in die Bonitätsprüfungen der Ausländerbehörden auswirkte.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einer Entscheidung vom 12.07.2017 (VGH Baden-Württemberg, 12.07.2017 – 11 S 2338/16) jedoch festgestellt, dass die im Formular der Verpflichtungserklärung verwendete Formulierung in hohem Maße mehrdeutig sei. Eine eindeutige Auslegung sei für den durchschnittlichen laienhaften Empfänger, aber auch für Fachleute nicht möglich. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist in einem Urteil vom 08.12.2017 dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt.⁵

Die Festlegung einer **dreijährigen Verpflichtung** für vor August 2016 eingegangene Bürgschaften kann pro Verpflichtungserklärung zusätzliche Kosten von ca. 15.000,- € nach sich ziehen. Es handelt sich dabei um die Kosten, die entstehen, wenn Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II – „Hartz IV“) oder SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter) gezahlt werden. Diese werden nunmehr bis zum Ende des dritten Aufenthaltsjahres zurückgefordert, Leistungen nach SGB II von den Arbeitsagenturen, Leistungen nach SGB XII von den Sozialämtern. Hinzu kommen ggf. Kranken- und Pflegeversicherungskosten, sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Bei Bürgschaften für mehrere Personen multipliziert sich die Summe. Zwar gelten auch in diesen Fällen Pfändungsgrenzen und das Recht auf Privatinsolvenz; dennoch bedeuten diese Rückforderungen für die Betroffenen tiefe Einschnitte in die Lebensplanung. Private humanitäre Hilfe wird nachträglich bestraft.

In den Ländern, die ein Landesaufnahmeprogramm verabschiedet hatten, wurde sehr unterschiedlich über Rechtsunsicherheiten informiert, so die Rückmeldungen aus unterschiedlichen Netzwerken Betroffener. Entsprechend fallen Gerichtsurteile auch sehr unterschiedlich aus. In Baden-Württemberg gilt das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württembergs vom 12.7.2017. Für das Land Rheinland-Pfalz hält das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen im bereits genannten Urteil vom 08.12.2017 fest, „dass sich der dort maßgeblichen Aufnahmeanordnung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. August 2013 entnehmen lässt, dass sich die Haftung des Verpflichtungsgebers nicht auf Zeiträume nach der Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beziehen sollte.“⁶ Die fortbestehende Rechtsunsicherheit infolge dieser uneinheitlichen Rechtsprechung wurde z.B. in NRW dadurch vertieft, dass die Rückforderungen für erbrachte Sozialleistungen vor Ort sehr unterschiedlich gehandhabt wurden. Jedoch spätestens mit der RD-Geschäftsweisung Nr. 03/2018 vom 11.04.2018 der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Vorsitzenden des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit vom 16.03.2018 ist davon auszugehen, dass alle erstattungsberechtigten Stellen fristwährend ihre Erstattungsansprüche anmelden.

In Nordrhein-Westfalen enthielten alle Verpflichtungserklärungen den Hinweis, dass die Übernahme von **Kranken- und Pflegeversicherungskosten** von der Verpflichtung ausgenommen sei. Dennoch wurden diese Kosten – vor allem von den Arbeitsagenturen – in Rechnung gestellt. Hier hat das

⁵ Urteil vom 08. Dezember 2017 – 18 A 1040/16. In der Vergangenheit wurden Verpflichtungserklärungen in der Regel dazu genutzt, um Gäste aus visapflichtigen Ländern nach Deutschland einzuladen, z.B. im Rahmen von kirchlichen Partnerschaftsprogrammen. Diese Tatsache trägt gewiss zur Verwirrung bei. Die Übernahme der Kosten durch Privatpersonen ließ eher den Status von Gästen vermuten, denn den Status von Flüchtlingen. Diesen Status erhielten die mit Hilfe einer Verpflichtungserklärung eingereichten Personen erst am Ende eines erfolgreichen Asylverfahrens. Leider ist dies von den Gerichten nie gewichtet worden.

⁶ Vgl. ebd. S. 28.

Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 08.12.2017 festgestellt, dass entsprechende Streichungen im „verwendeten bundeseinheitlichen Formular Verpflichtungserklärung ... in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Aufnahmeanordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 26. September 2013“ erfolgten.⁷ Damit sind in Nordrhein-Westfalen die Kranken- und Pflegeversicherungskosten nicht von den Bürginnen und Bürgen zu erstatten.

Wie kann Bürginnen und Bürgen geholfen werden?

Leider gibt es keine Übersicht, ob und wie viele Bürginnen und Bürgen in den einzelnen Verwaltungsbezirken betroffen sind. Im Mindener Raum (NRW) wurden schätzungsweise über 570 Verpflichtungserklärungen abgegeben.⁸ Daraus ergäbe sich allein für den Mindener Raum eine Rückforderungssumme in Höhe von ca. fünf Millionen Euro. In einem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag NRW „Landesregierung darf Bürgen von syrischen Geflüchteten finanziell nicht im Regen stehen lassen – zügig einen Hilfsfonds auflegen!“ heißt es im Blick auf NRW: „... immerhin wurden für 2.593 Personen Verpflichtungserklärungen abgegeben“.⁹

Die Frage, ob es in Ihrem Verantwortungsbereich Betroffene gibt, können die in Ihrem Bereich zuständigen Ausländerbehörden sowie die erstattungsberechtigten Ämter beantworten. Sie dürfen zwar aus Datenschutzgründen keine Namen weitergeben, wohl aber die absoluten Zahlen. Eine solche Anfrage sollte im Vorfeld durch Gespräche mit Verantwortungsträgerinnen und -trägern in Politik und Verwaltung gut vorbereitet sein. Ziel ist, ein gutes Miteinander zu finden.

„Helfen können wir nur denen, die sich bei uns melden.“ Hilfreich wäre eine Adresse, an die sich Betroffene wenden können. Viele Bürginnen und Bürgen haben selber Migrationshintergrund. Offizielle Schreiben in deutscher Sprache werden in ihrer Bedeutung nicht erkannt oder rufen Verunsicherung hervor. Daher wäre es gut, Kontakte zu syrischen Personengruppen aufzunehmen und sie in die Beratungsarbeit einzubinden.

Grundsätzlich gilt: Betroffene brauchen eine Beratung und Begleitung durch kompetente Anwälte für Asyl- und Sozialrecht. Entsprechend hilfreich ist eine **Liste von Anwälten vor Ort**, die sich in beiden Rechtsfeldern auskennen oder aber vernetzt arbeiten.

In einigen Netzwerken wurden sogenannte **Rechtshilfefonds** eingerichtet, die die Kosten für eine Erstberatung auffangen, gegebenenfalls auch für eine Klage in erster Instanz.

Erfahrungen zeigen, wie mühselig es ist, Betroffene zu motivieren, sich rechtzeitig zu melden und sich rechtskundig begleiten zu lassen. Termine werden versäumt, auch Zahlungstermine, wenn es z.B. um im Vorfeld zu zahlende Prozesskosten geht. Eingehende Schreiben werden nicht rechtzeitig weitergereicht. Wer sich in diesem Bereich einsetzt, muss mit solchen Erfahrungen umgehen können.

⁷ Vgl. ebd. S. 30.

⁸ Nun muss man, was solche Zahlen angeht, vorsichtig sein. Nicht immer führte die Unterschrift unter einer Verpflichtungserklärung auch zur Einreise der Verpflichtungsnehmerin oder des Verpflichtungsnehmers. Konkrete Zahlen wird es erst geben, wenn die erstattungsberechtigten Stellen fristwährend ihre Erstattungsansprüche angemeldet und geprüft haben.

⁹ Lt-Drs. 17/1668 (https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/Ausschuesse/A19_-_Integrationsausschuss/Anhoerungen.jsp).

Damit wird deutlich: Landesaufnahmeprogramm ist nicht gleich Landesaufnahmeprogramm. Und innerhalb der einzelnen Bundesländer kommt es dann angesichts der kommunalen Selbstverwaltung und der unterschiedlichen Trägerschaft von Jobcentern zu sehr unterschiedlichen Entscheidungen bezogen auf die Zahlungspflicht von Bürginnen und Bürgen. Hinzu kommt, dass es über die einzelne Beratung in den Ausländerbehörden vor der Unterschrift unter einer Verpflichtungserklärung offensichtlich keine aussagekräftigen Protokolle gibt. Damit steht vielfach Aussage gegen Aussage im Blick auf die Frage, wie über die Geltungsdauer der eingegangenen Verpflichtung beraten wurde.

Was ist zu tun, wenn erbrachte Sozialleistungen zurückgefordert werden?

Bevor eine Behörde, z.B. das Jobcenter einen negativen Bescheid erlässt, ist sie verpflichtet, den Betroffenen gemäß § 24 Sozialgesetzbuch X (SGB 10) anzuhören. Das heißt, die Behörde teilt mit, was für eine Entscheidung – hier also die Rückforderung der Lebensunterhaltskosten – sie in naher Zukunft treffen will. Daraufhin gibt die Behörde den Betroffenen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Die Betroffenen sind hierzu zwar nicht verpflichtet; dennoch ist die Anhörung eine gute Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge konkret darlegen und zu erklären, wovon man als Bürgin oder Bürge ausgegangen ist.¹⁰

Die Anhörung ist darüber hinaus auch deshalb besonders wichtig, weil die Betroffenen in der Regel spätestens dann erkennen müssen, dass sie sich hinsichtlich der Dauer der Bürgschaft geirrt haben und die zuständigen staatlichen Stellen von einer längeren Haftung ausgehen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt können und müssen die Betroffenen überlegen, ob sie ihre Verpflichtungserklärung wegen des Irrtums anfechten und damit rückwirkend beseitigen möchten.¹¹ Diese Überlegungen müssen zügig abgeschlossen sein, weil die Anfechtung „unverzüglich“ nach Erkennen des Irrtums, d.h. ohne schuldhaftes Zögern erklärt werden muss. Wird die Anfechtung zu spät erklärt, können sich die Betroffenen nicht mehr auf ihren Irrtum berufen. Um ihre Verpflichtungserklärung zu beseitigen, müssen sie also möglichst schnell klar zu erkennen geben, dass sie sich an ihre – in irriger Annahme – abgegebene Erklärung nicht mehr gebunden fühlen. Das Jobcenter Dortmund zog daraufhin in drei Fällen die Erstattungsforderungen an diese Verpflichtungsgeberinnen und -geber zurück.

Wir empfehlen dringend, auf ein Anhörungsschreiben zu reagieren, die im Schreiben aufgeführten Fragen ehrlich und offen zu beantworten und darüber hinaus zu erläutern, was Sie bewogen hat, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, von welcher Verpflichtungsdauer sie warum ausgegangen sind, ob sie darüber auch mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Ausländerbehörde gesprochen haben und was ihnen dort gesagt wurde und wie es Ihnen mit der jetzigen Aufforderung ergeht, bis zum Ende des dritten Aufenthaltsjahres der oder des Gebürgten für die Sozialleistungen aufkommen zu sollen. Und wenn die deutsche Sprache nicht ihre Muttersprache ist, formulieren Sie Ihre Antwort in Ihrer Muttersprache und sorgen Sie dann für eine gute Übersetzung.¹²

¹⁰ Vgl. hierzu die Stellungnahme des Jobcenter Dortmund zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.03.2018 (https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/1.1/aktuelle_drucksachen/aktuelle_Dokumente.jsp?docTyp=ST&wp=15&dokNum=Hilfsfond&searchDru=suchen).

¹¹ Möglicherweise erkennen einige Betroffene bereits aufgrund entsprechender Presseberichterstattung, dass sie sich geirrt haben. Wenn sie ihren Irrtum erkannt haben, muss(t)en sie eigentlich bereits dann (eigenständig) aktiv werden.

¹² Sie finden diese Empfehlung im Internet unter https://www.welthaus-minden.de/index.php/projekte/asyl-fluechtende-Antwort_auf_Anhoerungsschreiben_zu_Verpflichtungserklaerungen.

Kürzlich haben wir erfahren, dass einer der Betroffenen, durch seine Anwältin beraten, einen anderen Weg versucht. Die Anwältin hat eine Verlängerung der Anhörungsfrist beantragt, die auch gewährt wurde, um gleichzeitig bei der Ausländerbehörde, bei der die Verpflichtungserklärung unterschrieben wurde, eine Anfechtung einzureichen. Zentraler Satz: Der Verpflichtungsgeber habe keine Verpflichtungserklärung in der bestehenden Form unterschrieben, meint: Er wollte den Personen, für die er eine Verpflichtungserklärung unterschrieben habe, eine legale Einreise aus Syrien ermöglichen. Er wollte jedoch nicht dauerhaft für die Kosten des Lebensunterhaltes aufkommen - weder für die Dauer von drei Jahren, noch für die Dauer von fünf Jahren. Zum Zeitpunkt der Unterschrift wusste er nicht, dass er diese Verpflichtung eingehen würde. Er wie auch die beurkundende Beamtin gingen davon aus, dass mit Anerkennung als Flüchtling die Zahlungsverpflichtung enden würde.

Es gibt im Juristischen den sogenannten Inhaltsirrtum. Kurz gesagt geht es darum, dass ich bei der Unterschrift unter einen Vertrag von einer anderen Annahme ausgegangen bin, als es sich im Nachhinein herausstellte. Dazu noch einmal der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.04.2018 (BVerG 1 B 6.18) zur Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 08.12.2017 (OVG 18 A 1125/16): „Die Rechtsordnung überlässt es der Entscheidung des Einzelnen, ob und in welchem Umfang er für den Unterhalt eines Ausländers ... aufkommen und damit die Voraussetzungen für dessen Aufenthalt schaffen will. Dementsprechend ist im Wege der Auslegung der jeweiligen Verpflichtungserklärung ... konkret zu bestimmen, für welchen Aufenthaltzweck und welche Aufenthaltsdauer sie gelten soll.“ Weiter heißt es: Anhand „einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls“ ist zu entscheiden, „in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird“.

Es bleibt bei der Aufgabe, überzeugend darzustellen, warum man von welchem Inhalt ausging - also für welchen Aufenthaltzweck und für welche Aufenthaltsdauer man gebürgt hat.

Es ist ein spannender neuer Ansatz, dessen Erfolgchancen wir als Mindener Initiative derzeit nicht einschätzen können. Wer sich für diesen Weg entscheidet, muss aber unbedingt darauf achten, dass sie oder eher rechtzeitig eine Verlängerung der Anhörungsfrist beantragt. Gleichzeitig empfehlen wir, eine Kopie der Anfechtung dem Jobcenter zur Kenntnis zu geben. Wir empfehlen, damit eine Anwältin oder einen Anwalt zu beauftragen.

Die Anhörung ist für die Behörde nur eine vorbereitende Maßnahme, sodass gegen die Anhörung selber nicht rechtlich vorgegangen werden kann und muss. Auf die Anhörung folgt der **Bescheid**. Er ist in der Regel gut zu erkennen an der Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diesen Bescheid muss unbedingt binnen einer Frist von einem Monat **Widerspruch oder Klage** eingelegt werden.¹³ Gleichzeitig muss das Jobcenter oder das Sozialamt aufgefordert werden, den Bescheid ruhend zu stellen und keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Die Frist ist unbedingt einzuhalten. Eine Begründung kann für später angekündigt werden. Dieses Schreiben sollte von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kommen, damit es ernst genommen wird.

Die Fristberechnung von einem Monat ist relativ kompliziert. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, alle Briefumschläge aufzuheben und zu kennzeichnen, welcher Inhalt in welchem Umschlag war. Das erleichtert der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt die Fristberechnung.

¹³ Das Widerspruchsverfahren ist in den VwGO als zwingende Voraussetzung für eine Klageerhebung vorgesehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens Sache der Länder ist und mancherorts das Widerspruchsverfahren daher abgeschafft worden ist. Im Falle einer Nichtakzeptanz eines Verwaltungsaktes seitens des Betroffenen ist damit also eine direkte Klageerhebung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Hier sind konkret die Anwältinnen oder Anwälte gefragt.

Forderungen, die nicht ruhend gestellt sind, landen bei Zahlungsverzug bei einer der Inkassostellen. Die **Inkassostelle** handelt nur auf Anweisung der jeweiligen Jobcenter. Die Inkassostelle weiß nicht, dass Widerspruch oder Klage eingeleitet wurde und vollstreckt solange weiter, bis sie vom Jobcenter gestoppt wird. Sollte es also eine Mahnung von der Inkassostelle geben, ist wie folgt zu reagieren: Auch hier ist sofort Widerspruch oder Klage gegen den Mahnbescheid einzulegen einschl. eines Widerspruches gegen eine Zwangsvollstreckung und gegen die Erhebung einer Mahngebühr. Dem Schreiben ist eine Kopie des Schreibens an das Jobcenter beizufügen.

Ist ein **Widerspruchsverfahren** vorgeschaltet, entscheidet darüber das Jobcenter in Form eines **Widerspruchsbescheides**. Auch dieser Widerspruchsbescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, welche im Regelfall im Wesentlichen beinhaltet, dass nunmehr innerhalb eines Monats **Klage** zu erheben ist und welches Gericht für diese Klage zuständig ist. Auch für die Zeit des Klageverfahrens muss das Jobcenter dann die Vollstreckung stoppen. Insofern gewinnt man erst einmal Zeit. Wichtig ist, dass im Rahmen der Klageerhebung auch die Aussetzung der Vollstreckung beantragt wird, weil mit Abweisung des Widerspruches die Aussetzung der Vollstreckung grundsätzlich endet.

Dort, wo kein Widerspruchsverfahren vorgeschaltet ist, ist direkt die **Klage** einzureichen. Auch hier gilt: Der **Bescheid** muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, welche im Regelfall im Wesentlichen beinhaltet, dass nunmehr innerhalb eines Monats **Klage** zu erheben ist und welches Gericht für diese Klage zuständig ist.

Unterliegt man im Klageverfahren, ist zu prüfen, ob man dagegen **Berufung** einlegen kann. Damit können Jahre bis zur Entscheidung vergehen.

Sollten alle Rechtsmittel ausgeschöpft sein, ist zu prüfen, ob im konkreten Fall ein Antrag auf Erlass nach § 44 SGB II zu stellen ist. Hierüber hat ein Jobcenter in jedem Fall eine Ermessensentscheidung zu treffen, die gegebenenfalls vom **Sozialgericht** zu überprüfen wäre. Hierauf hat die Bundesregierung ausdrücklich hingewiesen. Hier geht es um die Frage, ob eine Einziehung der entstandenen Kosten nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, weil eine dauerhafte Verarmung der oder des Verpflichteten abzusehen ist oder eine besondere moralisch-sittliche Zwangslage der oder des Verpflichteten vorliegt. Es gibt kaum Rechtsprechung dazu. Die Norm im SGB II dient grundsätzlich dem Schutz vor „existenzgefährdenden Belastungen“ Die Entscheidung darüber liegt am Ende in der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit.

Was ist ansonsten zu bedenken?

In einigen Landeskirchen und Bistümern gibt es **Ansprechpartnerinnen und -partner**. Es gibt entstehende **Info-Netzwerke**, an denen man sich beteiligen kann. Diese Netzwerke sind nicht in der Lage, die Arbeit vor Ort abzunehmen. Aber in diesen Netzwerken findet sich Beratung.¹⁴

Wichtig ist eine breite **Öffentlichkeitsarbeit**. Kontakte zu den Medien sind zu nutzen. Lokale Politikerinnen und Politiker sind zu informieren. Dem Landtag NRW und dem Bundestag liegen **Petitionen** aus dem Mindener Netzwerk vor.¹⁵ Weitere Petitionen wären hilfreich.

¹⁴ Eine Auflistung wäre hilfreich. Aber leider gibt es sie noch nicht.

Dieses Merkblatt ist eine Momentaufnahme. So heißt es z.B. im Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Bundesagentur für Arbeit vom 16.03.2018 (vgl. Anm. 2): „Im Zuge von Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundeskanzleramt sowie Vertretern der Länder Niedersachsen und Hessen zum Umgang mit den sog. Altfällen wurde Folgendes konsentiert: Erstattungsforderungen gegen Verpflichtungsgeber werden fristwährend festgesetzt, jedoch zunächst befristet niedergeschlagen, so dass keine Vollstreckung erfolgt.“ Und in der schriftlichen „Stellungnahme zur Sachverständigen-Anhörung im NRW-Landtag am 11. April 2018 von Frau Dr. Ulrike Hornung, Referatsleiterin ... im Bundesministerium des Innern“ heißt es entsprechend: „Es wurde vereinbart, dass bis zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen bundesweit Erstattungsforderungen gegen Verpflichtungserklärungen festgesetzt und danach befristet niedergeschlagen werden. Der Bund hat zugesagt, die Anzahl der Betroffenen und die Höhe der fraglichen Erstattungsforderungen zu erheben. Die Länder haben zugesagt, Möglichkeiten einer angemessenen Beteiligung zur Lösung des Problems auszuloten (z.B. Härtefallfonds).“¹⁶ Und in einer Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28.02.2018 antwortet Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, auf eine entsprechende Frage der Bundestagsabgeordneten Filiz Polat, welche Lösungsansätze in Gesprächen zwischen den Bundesländern und der Bundesregierung bezüglich der Problematik der Rückforderungen gegenüber Verpflichtungsgebern gemäß § 68 AufenthG erörtert werden: „Es werden alle möglichen Lösungsansätze besprochen, die von den Teilnehmern eingebracht werden und die dazu dienen, zu einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung zu gelangen.“

Am Ende noch einmal der Hinweis, dass es sich um einen Erfahrungsbericht handelt, ergänzt um Internetrecherchen und aktualisiert, wenn neue Erfahrungen vorliegen. Wir alle in der Steuerungsgruppe der Mindener Initiative sind keine Juristinnen und Juristen. Darum unsere deutliche Empfehlung: Wenden Sie sich an erfahrene Anwältinnen und Anwälte! Unser Erfahrungsbericht soll lediglich eine Orientierungshilfe sein, die wir nach bestem Wissen und Gewissen erstellt haben und immer wieder aktualisieren.

Rüdiger Höcker, Minden

¹⁵ <https://www.welthaus-minden.de/index.php/kampagnen>

¹⁶ Vgl. Anm. 9 (https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/I.1/aktuelle_drucksachen/aktuelle_Dokumente.jsp?docTyp=ST&wp=15&dokNum=Hilfsfond&searchDru=suchen)